

Satzung
des Turn- und Sportvereins 1910 e.V.
Lichtenau

Vorwort

Der Turn- und Sportverein 1910 Lichtenau e.V. ist der Nachfolger des am 19. Dezember 1910 in Lichtenau gegründeten „Turnverein Lichtenau“. Mit dem heutigen Tag tritt die nachfolgende neue Satzung in Kraft. Die Satzungen des Turnvereins Lichtenau vom 19. Dezember 1910 und 24. Februar 1935, sowie die Satzungen des Sportvereins Lichtenau vom 8. Mai 1945 sind damit aufgehoben.

Der Turn- und Sportverein 1910 Lichtenau e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilsbronn unter laufender Nr. 15 eingetragen.

§ 1

Name und Zweck

Der „Turn- und Sportverein 1910 Lichtenau e.V.“ dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keine Gewinne.

Er fördert die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen (Turnen, Spiel und Sport) und will in den Sporttreibenden Sinn für Kameradschaftlichkeit erwecken. Dies soll durch regelmäßige Übungen, Wettspiele, Wettkämpfe und gesellige Zusammenkünfte erreicht werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Abweichend davon können an Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Funktionären in den Abteilungen angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Die Entscheidung über diese Zahlungen trifft die Vorstandschaft und der Technische Ausschuss.

§ 2

Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 91586 Lichtenau (Mittelfranken).

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Jugendlichen und Schülern.

Mitglied kann jeder werden, der unbescholtenen Rufes ist.

- Zu 1. Aktive Mitglieder sind diejenigen, welche aktiv an den sportlichen Übungen und Wettkämpfen teilnehmen.
- Zu 2. Fördernde Mitglieder sind diejenigen, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen, aber nicht aktiv Sport treiben
- Zu 3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsleistungen befreit. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch 9/10 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
- Zu 4. Jugendliche sind Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren, die aktiv Sport betreiben.
Schüler sind Personen im Alter bis zu 14 Jahren, die aktiv Sport treiben.

§ 4

Aufnahme.

- 1. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen, für Jugendliche und Schüler ist das Einverständnis des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2. Die Aufnahme wird von der Vorstandschaft festgesetzt. Jugendliche und Schüler sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 5

Pflichten der Mitglieder.

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb des sportlichen Lebens zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Monatsbeitrag pünktlich zu bezahlen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft.

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für den Monat in welchem der Austritt erklärt wird, wie auch etwa rückständige Beiträge bezahlt werden.
- 3. Mitglieder die ihre Beitragspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllen, können auf Antrag des Kassenvorgewalters als Mitglieder gestrichen werden, wenn sie nach vorheriger, schriftlicher Mahnung innerhalb von 14 Tagen den fälligen und rückständigen Beitrag nicht einbezahlen.
- 4. Mitglieder die das Ansehen des Vereins schädigen, sich grobe Unsportlichkeiten zuschulden kommen lassen oder gegen die Satzung verstoßen, können aus dem Verein auf Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft; es müssen jedoch 2/3 der Anwesenden für den Ausschluss gestimmt haben.
Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss schriftlich oder mündlich zur

Sache zu äußern.

5. Mitglieder die von der Vorstandschaft gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die schriftliche Berufung innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Zustellung des Vorstandschaftsbeschlusses zu. Unterbleibt von Seite des Betroffenen der fristgerechte Einspruch, so ist der erste Beschluss verbindlich. Bei Vorliegen eines fristgerechten Einspruches entscheidet die nächste außerordentliche Mitglieder- bzw. die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss. Der hierbei gefasste Beschluss ist endgültig und bindend. Eine Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 7

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl muss schriftlich erfolgen.
Die Hauptversammlung soll alljährlich möglichst im Januar stattfinden.

2. Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. Vorstand
2. Vorstand
Schriftführer
Kassenwart
6 Beisitzern
Vereinsjugendleiter

Die Vorstandschaft ist berechtigt, jederzeit Mitglieder in beratender Funktion zu ihren Sitzungen einzuladen.

§ 8

Aufgaben der Vorstandschaft.

1. Der Vorstandschaft obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung. Sie ist für die Geschäftsführung und die sporttechnische Leitung des Vereins verantwortlich und ist verpflichtet, all das zu veranlassen und durchzuführen, was zum Wohle und Ansehen des Verein beiträgt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorstand, den 2. Vorstand und den Schriftführer vertreten. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
3. Der 1. Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis zum Höchstbetrag vom € 100.--, der Kassier bis zum Höchstbetrag von € 100.-- selbständig zu tätigen.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen belegmässig nachgewiesen und laufend in ein Kassenbuch eingetragen werden. Ausgaben dürfen nur für sportliche, kulturelle und gesellige Zwecke erfolgen.
5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen, die dem Satzungszweck entsprechen.
6. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft sind durch den Schriftführer zu protokollieren. Jedes Protokoll ist vom 1. Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Die Vorstandschaft gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 9

Technischer Ausschuss.

1. Der Technische Ausschuss setzt sich aus den Leitern der einzelnen Sportabteilungen des Vereins zusammen und hat die Aufgabe, in allen Fragen des aktiven Sports mit zu entscheiden. Er nimmt an den Sitzungen der Vorstandschaft teil, welche die Belange des aktiven Sports betreffen und hat dabei Sitz und Stimme.

Die Einladung zur Teilnahme an den Sitzungen erfolgt durch den 1. Vorstand.

2. Der 1. Vorstand ist verpflichtet, eine gemeinsame Sitzung einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder des Technischen Ausschusses dies beantragen. Der Antrag zur Einberufung hat schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes zu erfolgen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung.

1. Neben der alljährlich im Januar einzuberufenden Hauptversammlung sind die Mitglieder einzuberufen wenn:

a) das Interesse des Vereins es erfordert

b) der 4. Teil der Mitglieder über 18 Jahre die Einberufung fordert.

Der Antrag zur Einberufung ist unter Angabe des Zweckes und Grundes schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Die Versammlung ist spätestens 14 Tage nach Eingang des gestellten Antrages vom 1. Vorstand einzuberufen.

2. Der Termin für die Mitgliederversammlung und die Tagesordnung ist vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher durch Aushang bekanntzugeben.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18. Jahre, wählbar sind nur Mitglieder die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11

Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung muss am Sitz des Vereins stattfinden. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Berichte des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Neuwahlen
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- f) Wünsche und Anträge

§ 12

Abteilungen

1. Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Abteilungs- und Aufnahmebeiträge der Abteilungen und damit erworbene Geräte und Anlagen unterstehen der Verfügung der betreffenden Abteilung, sind jedoch Besitz des TSV Lichtenau. Die sich aus der Erhebung dieser Sonderbeiträge ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassier des TSV Lichtenau geprüft werden.
2. Veranstaltungen der Abteilungen werden durch die Vorstandschaft genehmigt. Einnahmen aus diesen Veranstaltungen sind Einnahmen des TSV Lichtenau.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins tritt ein, wenn $\frac{9}{10}$ der Mitglieder über 21 Jahre dies wünschen. Es ist hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung fristgerecht einzuberufen. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
2. Die Auflösung tritt von selbst ein, wenn nicht mehr als 4 Mitglieder dem Verein noch angehören.
3. Das Vermögen des Vereins ist unveräußerbar und unteilbar. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Aktivvermögen an die Marktgemeinde Lichtenau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 10. Januar 1953 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.

Lichtenau, den 10. Januar 1953

Die Vorstandschaft:
(gezeichnet)

| | | | |
|------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| Eugen Aichele 1. Vorstand | Fritz Hähnlein 2. Vorstand | Georg Wimmer Schriftführer | Hans Schmidt Kassier |
| Georg Moll 1. Beisitzer | Heinz Worbs 2. Beisitzer | Hans Wirth 3. Beisitzer | |

Änderungen: § 8 Ziffer 2 / 1972
§ 12 neu / 1975
§ 1 Ziffer 3 / 1985
§ 7 / 1987
§ 15 Ziffer 3 / 1989
§ 1 Ziffer 3 / 2009
§ 8 Ziffer 3 / 2009
§ 8 Ziffer 5 / 2009

Neufassung 28.1.2010

28.1.2010 Gnibl